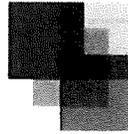


# Den Mitgliedern des

InnKA

THÜR. LANDTAG POST  
21.06.2019 13:35

14233119



tbb  
beamtenbund  
und tarifunion  
thüringen

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
6/3128  
zu Drs. 6/6961

Landesvorsitzender

Schmidtstedter Str. 9  
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361  
Telefax: 0361  
E-Mail: @dbbth.de  
[www.thueringer-beamtenbund.de](http://www.thueringer-beamtenbund.de)

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

A 6.1

Drs. 6/6961

Ihre Nachricht vom

06. Mai 2019

Datum

20. Juni 2019

## Thüringer Gesetz zur Anpassung von Vorschriften aus dem Bereich des Dienstrechts

hier: schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 GO des Thüringer Landtags

Sehr geehrter Herr Ministerialrat

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen (tbb) bedankt sich für die Möglichkeit zum schriftlichen Anhörungsverfahren zu o.g. Gesetz.

### 1. Allgemeines:

Der vorliegende Gesetzesentwurf hat sowohl positive als auch negative Elemente. Positiv hervorzuheben ist, dass der Freistaat Thüringen als Dienstherr seiner Fürsorgepflicht dahingehend nachkommen möchte, dass er titulierte, aber nicht vollstreckte Schmerzensgeldansprüche der thüringischen Beamtinnen und Beamten übernehmen will. Ferner ist begrüßenswert, dass die Zugangsvoraussetzung zu den Laufbahnen des höheren Dienstes entsprechend den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes erweitert wird. Hierdurch wird ermöglicht, auch in den Laufbahnen des höheren Dienstes Studiengänge bzw. Mindestanforderungen festzulegen, die einen unmittelbaren Zugang zum höheren Dienst eröffnen. Der tbb möchte jedoch jetzt schon darauf hinweisen, dass aus seiner Sicht nur in Ausnahmefällen ein Verzicht auf den Vorbereitungsdienst sinnvoll ist.

Die von der Landesregierung vorgesehene zusätzliche Form der Beihilfegewährung in Anlehnung an das sogenannte „Hamburger Modell“ wird vom tbb **abgelehnt**: Die Einführung der „pauschalen Beihilfe“ nach dem „Hamburger Modell“ wird damit begründet, Beamten eine Wahlfreiheit ihrer Krankenversicherung einzuräumen. **Beamte haben indes, anders als Millionen in der GKV versicherungspflichtige Angestellte, schon heute die Wahlfreiheit zwischen GKV und PKV. Der vorliegende Gesetzentwurf**, welcher sich hauptsächlich am „Hamburger Modell“ orientiert, will mit dem Zuschuss die Ausübung dieses Wahlrechts in Richtung GKV befördern, es schafft damit aber nicht mehr Wahlfreiheit, sondern **beschränkt sie**. Denn die Beamten können eine einmal getroffene Wahl – anders als heute – nicht mehr revidieren, da ihre Entscheidung „unwiderruflich“ ist. In der heutigen Praxis haben Beamte zum Beispiel die Möglichkeit, sich nach zehn oder mehr Jahren in der GKV doch noch für die Beihilfe mit ergänzender PKV zu entscheiden.

## Zu Artikel 1

### Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

#### **Nr. 3 (§ 13 a Auflösung oder Umbildung von Behörden):**

Nach Auffassung des dbb/tbb ist die hier vorgesehene Regelung verfassungsrechtlich nicht zulässig. Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 27 GG hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz für die Statusrechte und – pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahn, Besoldung, Versorgung. Der Bund hat seine Kompetenz mit dem Beamtenstatusgesetz zwar nicht umfassend ausgeschöpft, sodass die Länder in einigen Bereichen eigene Regelungen treffen können. Jedoch bezüglich der Umbildung von Behörden und Körperschaften hat der Bund gemäß den §§ 16 bis 19 BeamtStG seine Gesetzgebungskompetenz umfassend ausgeschöpft, sodass der Freistaat Thüringen keine eigenen Regelungen treffen kann.

Daher fordert der tbb § 13 a des Entwurfes ersatzlos zu streichen.

#### **Zu Nr. 5 § 59 Abs. 2**

##### **Zu b) „Telearbeit“**

Der tbb hält es nach wie vor für erforderlich, eine landeseinheitliche Regelung für Telearbeit zu schaffen, die in den einzelnen Bereichen durch Ausführungsrichtlinien in Form von Dienstvereinbarungen ergänzt werden. Es sollte klar sein, dass es generell gewollt ist, Telearbeit anzubieten. Daher sollte das Wort „können“ durch „sollen“ ersetzt werden.

Nach wie vor gibt es nicht in allen Bereichen Regelungen zur Telearbeit. Soweit vorhanden, sind diese in Form von Dienstvereinbarungen geregelt. Der tbb gibt zu bedenken, dass Telearbeit gerade bei Umstrukturierungen der Landesverwaltung für manche Beschäftigte (Pfleger, Schwerbehinderte etc.) einen guten Belastungsausgleich zu längeren Fahrtstrecken bieten könnte. Bei Wegfall einer Dienststelle würden jedoch die Regelungen zur Telearbeit nicht mehr gelten. Daher wäre es zweckmäßig, einen landeseinheitlichen Rahmen vorzugeben, der „vor Ort“ die Voraussetzungen der Machbarkeit und den weiteren Personenkreis näher definiert.

#### **Zu Nr. 6**

##### **Zu c) § 72 Abs. 4**

Der tbb versteht und befürwortet den Regelungsinhalt dieser Ergänzung. Wir kritisieren jedoch die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, hier „strengster Maßstab“ und bitten um Neuformulierung (z.B. Einzelfallbetrachtung) oder Definition. Der Verweis auf Absatz 7 bedarf der Überprüfung, da in Absatz 7 keine Ermächtigungsgrundlage für Rechtsverordnungen geregelt ist.

##### **Zu d) § 72 Abs. 6 („Beitragszuschuss für GKV-Versicherte Beamte“ / Pauschale Beihilfegewährung)**

Der tbb hält seine Kritik an der Einführung einer pauschalen Beihilfe aufrecht.

Um eine tatsächliche Wahlmöglichkeit – die wie bereits gesagt heute schon besteht - für Beamte zu erhalten, müsste auch ein Wechsel der Systeme möglich sein, denn bislang ist im

Gesetzentwurf vorgesehen, dass die Beamten eine einmal getroffene Wahl – anders als heute – nicht mehr revidieren können, da ihre Entscheidung „unwiderruflich“ ist.

Als Begründung für die „pauschale Beihilfe“ werden häufig die Beamten mit Kindern, chronischen Erkrankungen und mit Behinderungen genannt. Auch mit Blick auf diese Personengruppen gibt es keinen Handlungsbedarf. Im Rahmen der Öffnungsaktionen der PKV wird bereits heute jeder Beamte unabhängig von seinen Vorerkrankungen und seinem Gesundheitszustand in die PKV aufgenommen.

Daneben wird es für die Entscheidung, Fachkraft im Thüringer öffentlichen Dienst zu werden, ein weiterer Standortnachteil sein: Auf absehbare Zeit dürfte eine „pauschale Beihilfe“ in nur wenigen Bundesländern Deutschlands eingeführt werden. Selbst wenn Thüringen der Einführung der „pauschalen Beihilfe“ zustimmen würde, so haben Beamte, die sich für den Arbeitgeberzuschuss entschieden haben und in ein anderes Bundesland ohne „pauschale Beihilfe“ wechseln wollen, ein Folgeproblem: Sie finden keinen neuen Dienstherrn, der einen Arbeitgeberzuschuss zur GKV anbietet. Wechselnde Beamte müssten dann, wie heute schon, den gesamten GKV-Beitrag selbst zahlen. Sie werden wieder in die klassische Kombination aus Beihilfe und PKV-Restkostenabsicherung zurückkehren wollen. Da sie mit diesem späten Einstieg in die PKV aber den Aufbau der Alterungsrückstellungen nachholen müssten, wird der PKV-Beitrag entsprechend hoch sein. Das „Hamburger Modell“ hätte somit für die wechselnden Beamten den Preis einer dauerhaft höheren Versicherungsprämie.

#### **Zu Nr. 8 § 74 a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen**

Dem Grunde nach begrüßt der tbb diese Regelungen. Bedauerlich ist aber, dass nur die Schmerzensgeldansprüche erfüllt werden, die aufgrund eines tätlichen rechtswidrigen Angriffes erfolgen. Damit ist leider der große Bereich der Beleidigungen von Beamtinnen und Beamten und daraus folgenden Schmerzensgeldansprüchen von dieser Norm ausgenommen. Ferner ist zu kritisieren, dass die Zahlung des Dienstherrn den Betrag, der mit Rücksicht auf die erlittenen immateriellen Schäden angemessen ist, nicht übersteigen darf. Nach Auffassung des dbb ist es Aufgabe des Gerichtes festzustellen, wie hoch der Schmerzensgeldanspruch ist. Hier eine zusätzliche behördliche Prüfung durch den Dienstherrn einzuführen, ist aus Sicht des tbb nicht sinnvoll.

Ferner kann der tbb nicht verstehen, warum die Übernahme der Erfüllung vom Dienstherrn verweigert werden soll, wenn aufgrund desselben Sachverhalts eine einmalige Unfallentschädigung nach § 36 ThürBeamVG oder ein Unfallausgleich nach § 31 ThürBeamVG gezahlt wurde.

### **Artikel 2**

#### **Änderung Thüringer Laufbahngesetz**

##### **Zu Nr. 4**

##### **b) § 9 Abs. 2**

Der tbb spricht sich gegen eine Erweiterung um Nr. 12 informationstechnischer Dienst aus. Mit der Schaffung eines Thüringer Laufbahngesetzes im Rahmen der Dienstrechtsreform 2014 wurden die Laufbahnen zusammengefasst. In der Gesetzesbegründung dazu heißt es: „Mit der Bündelung der Laufbahnen in elf übergeordneten Fachrichtungen wird das Laufbahnsystem transparenter und einfacher. Der Personaleinsatz wird zudem flexibilisiert und vereinfacht, da sich ein Laufbahnwechsel auf einen Wechsel zwischen den hier aufgeführten Fachrichtungen reduziert. Dadurch verringert sich auch der Aufwand für die Anerkennung

von Laufbahnbefähigungen. Mit der Auswahl der Fachrichtungen werden alle bestehenden Laufbahnen unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtungsverwandtschaft und den in den Ausbildungsgängen vermittelten Kernkompetenzen diesen Fachrichtungen sachgerecht zugeordnet. Sie bieten eine hinreichende Basis für die Ämter der jeweiligen Fachrichtung.“

Wir fordern daher den Gesetzgeber auf, sauber zu arbeiten und sich für ein System zu entscheiden. Entweder werden alle Laufbahnen konsequent gebündelt oder es wird wieder die Möglichkeit von einzelnen Laufbahnen geschaffen.

Eine alleinige Auskopplung der Laufbahn des informationstechnischen Dienstes ist nicht erforderlich und nicht systemgerecht. In nahezu allen zusammengefassten Laufbahnen steigen die Anforderungen. In all diesen Bereichen haben und werden wir Fachkräftemangel erleben. Diese Begründung allein reicht für eine separate Behandlung dieser Gruppe nicht aus.

**Auf die Konsequenzen einer Zusammenfassung von Laufbahnen haben wir bereits mehrfach in unseren Stellungnahmen hingewiesen. Der tbb fordert daher eine konsequente Handhabung durch generelles Koppeln oder Entkoppeln.**

#### **Zu Nr. 5**

Die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen des höheren Dienstes werden vom tbb begrüßt. Ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst sollte der Regelfall für den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes des Freistaat Thüringen sein.

#### **Zu Nr. 6 § 15 Abs. 3**

Diese Regelung wird vom tbb kritisiert. Es ist nicht erklärbar, warum der Vorbereitungsdienst auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses geleistet werden kann, wenn sich daran eine Verbeamtung auf Lebenszeit anschließen soll.

Der tbb spricht sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Regelung aus. Die Referendare im Vorbereitungsdienst waren bislang Beamte auf Zeit und unterlagen den beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis unterliegt weder den beamtenrechtlichen Bestimmungen, noch den tariflichen Vorgaben des TV-L. Geplant ist jedoch eine Anstellung als Tarifbeschäftigter im Bereich des TV-L (nach derzeitigen Angaben nach E 13). Parallel zu diesem Anstellungsverhältnis sollen die betroffenen Personen weitergebildet werden. Dies entspricht jedoch nicht der bisherigen Definition „öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis“ und es entspricht generell auch nicht der Auffassung einer Ausbildung. Diese Kolleginnen und Kollegen sollen sich vom ersten Tag an in einer Beschäftigung, die nach Eingruppierungsregeln des TV-L einer E 13 entspricht, eingruppiert werden. Damit kann der Ausbildungsanteil nicht den für eine Ausbildung notwendigen erheblichen Anteil zum Qualifikationserwerb umfassen.

Die Ergänzung im „öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis“ ist zu streichen.

## Artikel 4

### Änderung Thüringer Beamtenversorgungsgesetz

#### Altersgeld

Der tbb setzt sich für die Einführung einer Thüringer Regelung zum Altersgeld für ausscheidende Beamte ein. In Thüringen ist es derzeit so, dass ein freiwilliger oder aus strukturellen Gründen ‚notgedrungener‘ Aussteiger aus dem Beamtenverhältnis so behandelt wird, als hätte er die höchste Disziplinarstrafe die das Beamtenrecht kennt, erhalten. Das Beamtenverhältnis endet, dem Beamten werden sämtliche Versorgungsansprüche gestrichen und er wird nur in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Im Ergebnis hat er dann ein substanziiell gemindertem Alterseinkommen.

Der Bund, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben hier bereits Regelungen zum Altersgeld geschaffen. Seit 2016 gibt es zudem ein Urteil des EuGH (Urteil des EuGH vom 13. Juli 2016 in der Rechtssache C-187/15). Dieses führte aus: „(Rn. 27) Wie der Generalanwalt in den Nrn. 41 bis 43 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, steht fest, dass eine Regelung wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende, nach der ein Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen, wenn er vor dem Eintritt in den Ruhestand aus dem Dienst ausscheidet, um eine Beschäftigung im Privatsektor in der Bundesrepublik Deutschland oder eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, auf seinen Beamtenstatus verzichten muss, für diesen unabhängig von der Dauer seiner Beschäftigung als Beamter zum einen den Verlust der Ruhegehaltsansprüche aus der Beamtenversorgung und zum anderen die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung bedeutet, wobei die daraus folgenden Altersrentenansprüche erheblich niedriger als die verlorenen Ansprüche sind. (Rn. 28) Eine solche Regelung stellt eine Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit dar, da sie, auch wenn sie auch für Beamte des Landes Nordrhein-Westfalen gilt, die aus dem Dienst ausscheiden, um in ihrem Herkunftsmitgliedstaat im Privatsektor zu arbeiten, geeignet ist, diese Beamten zu hindern oder davon abzuhalten, ihren Herkunftsmitgliedstaat zu verlassen, um eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat anzunehmen. Diese Regelung beeinflusst somit unmittelbar den Zugang der Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen zum Arbeitsmarkt in anderen Mitgliedstaaten als der Bundesrepublik Deutschland und ist daher geeignet, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu behindern (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 15. Dezember 1995, Bosman, C-415/93, EU:C:1995:463, Rn. 98 bis 100 und 103, sowie vom 21. Januar 2016, Kommission/Zypern, C-515/14, EU:C:2016:30, Rn. 47).“

Dem tbb geht es mit dieser Forderung darum, eine ungerechtfertigte Benachteiligung aus der Welt zu schaffen und damit **den öffentlichen Dienst als Arbeitgeber attraktiv** zu halten - nur, wer seinen Leistungsträgern neben guten Einkommens- und Arbeitsbedingungen sichere Perspektiven bietet- auch in Sachen Mobilität, wird im Kampf um die besten Köpfe bestehen können

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender